

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 99/07 B

L 7 R 739/06 (Sächsisches LSG)
S 33 RA 400/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Januar 1962 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Gärtner" zu führen. Auf Grund eines Postgradualstudiums war er ab Oktober 1980 berechtigt, die Ergänzung "Fachingenieur für Pflanzenzüchtung" hinzuzufügen. Zuletzt war er vom 17.4.1972 bis über den 30.6.1990 hinaus als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Saatzuchtleiter Rosen, stellvertretender Zuchtstellenabteilungsleiter und Abteilungsleiter Züchtung im VEG Saatzucht Baumschulen D. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 1.3.1962 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10.9.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.2.2004). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte er keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9.7.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ua aus folgenden Gründen nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu bezeichnen und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob er nicht zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" im Sinne des § 1 der Verordnung der DDR über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (nachfolgend: IngVO) vom 12.4.1962 (GBI der DDR II 278) berechtigt gewesen sei, obwohl er die Berufsbezeichnung "Diplom-Gartenbauingenieur" sowie hierzu die Ergänzung "Fachingenieur für Pflanzenzüchtung" habe führen dürfen.
- 7 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine "Rechtsfrage" iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert; diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger leitet seine Frage aus § 1 IngVO her. Diese Norm des DDR-Rechts ist jedoch kein Bundesrecht geworden, sodass die sich auf sie beziehende Frage keine Rechtsfrage beinhaltet.
- 8 Die Beschwerdebegründung genügt schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

